

**RÄUM- UND STREUPLAN**  
**FÜR DIE**  
**GEMEINDE THALMASSING**  
**(und Dienstanweisung)**

**INHALT**

1. Allgemeines
2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans
3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans
4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft
5. Durchführung des Winterdienstes
6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens
7. Einsatz von Streumaterial
8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien
9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen
10. Einsatzberichte
11. Überwachung
12. Winterdienst an gemeindlichen Radwegen

Anlage: 10 Einsatzpläne zum Räum- und Streuplan

1 Streukistenplan

**RÄUM- UND STREUPLAN**  
**FÜR DIE**  
**GEMEINDE THALMASSING**

**Vorwort:**

Das Ziel unseres Straßenwinterdienstes ist es, mit einem differenzierten Winterdienst für sichere Straßenverhältnisse zu sorgen und zugleich die Umwelt zu schonen. Des Weiteren müssen mit dem differenzierten Winterdienst die gemeindlichen Ressourcen geschont werden, damit auch künftig ein ordnungsgemäßer Winterdienst sichergestellt werden kann.

Der Winterdienst steht bei jedem Wintereinbruch im öffentlichen Blickpunkt, da jeder Verkehrsteilnehmer von dem Ereignis betroffen ist. Bei Schneefall oder überfrierender Nässe ist sofort die Effizienz der Winterdienstorganisation auf dem „öffentlichen Prüfstand“.

Unser Winterdienst ist im Rahmen seiner Möglichkeiten stets bestrebt, die gemeindlichen Straßen in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Räum- und Streudienst der Gemeinde Thalmassing geht dabei weit über die rechtlichen Anforderungen hinaus. Der Winterdienst in diesem hohen Umfang ist rechtlich gesehen eine freiwillige Leistung der öffentlichen Verwaltung, die aber aus gesamtwirtschaftlichem Interesse dennoch geboten erscheint.

Der Räum- und Streuplan setzt den zeitlichen und örtlichen Einsatz sowie die Bereitschaft von Personal und Maschinen fest.

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Gemeinde Thalmassing ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Reinigung der Gehbahnen und deren Sicherung im Winter den Straßenanliegern auferlegt ist.
- 1.2. Im Interesse eines effizienten Winterdienstes wird das Gemeindegebiet in Streubezirke unterteilt. Die einzelnen Bezirke sind im Ortsplan in unterschiedlichen Farben dargestellt. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden die Straßen witterungsabhängig nach ihrer Verkehrsbedeutung in Einsatzpläne eingeteilt.
- 1.3. Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach den als Anlage beigefügten Einsatzplänen. Grundsätzlich hat die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht, es sei denn, dass nach den konkreten Witterungs- und Straßenverhältnissen das Räumen offensichtlich die größtmögliche Sicherheit für den Verkehr bietet. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

## **2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans**

- 2.1. Spätestens bis zum 01. November sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.
- 2.2. Die Streustoffe werden im Bauhof gelagert.
- 2.3. Der/Die Sachbearbeiter/in für Winterdienst ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
- 2.4. Die für den Winterdiensteinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.
- 2.5. Der Bauhof hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 01. November in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Die Einsatzbereitschaft bei Fremdunternehmern ist zu kontrollieren.

### **3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans**

Bis zum 01. November hat der Bürgermeister die Einsatzkräfte für den Winterdienst namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen.

### **4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft**

- 4.1. Der Kreisbauhof ist beauftragt, den rufbereiten Bediensteten des Bauhofes bei Glätte unverzüglich zu verständigen. Daneben ist es Pflicht des 1. rufbereiten Bediensteten Glätte oder Schneefall festzustellen. Dieser verständigt die anderen rufbereiten Kollegen des Winterdienstes unverzüglich oder rechtzeitig zu deren vorgesehenen Einsatzzeiten.
- 4.2. In jedem Fall trifft der 1. Bedienstete (ergibt sich aus Rufbereitschaftsplan) des Winterdienstes selbst die Entscheidung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Sie ist jedenfalls so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.
- 4.3. Ist der Witterungsverlauf unklar, hat der 1. Bürgermeister Kontrollfahrten anzuordnen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse zu berücksichtigen.
- 4.4. Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht (vgl. dazu Nr. 8 d) und e)). Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte- / Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der jeweilige Einsatzleiter des Winterdienstes über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen besteht nicht, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Schneefall sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen Einsatz trifft der jeweilige Einsatzleiter, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls zu wiederholen sind.
- 4.5. Der jeweilige Einsatzleiter hat unmittelbar nach der Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist die dafür vorgesehenen Einsatzkräfte zu alarmieren und Maßnahmen zu veranlassen.
- 4.6. Eine Rufbereitschaft wird außerhalb der Arbeitszeiten nach dem Rufbereitschaftsplan eingerichtet. Der jeweils 1. Mitarbeiter ist vom 15.11. - 01.03. in ständiger Rufbereitschaft. Weitere Mitarbeiter sind vom 1. Bürgermeister nach Bedarf rechtzeitig in Rufbereitschaft zu versetzen. Die hierfür eingeteilten Bediensteten müssen während der festgelegten Zeit stets erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch den Kreisbauhof bzw. den Einsatzleiter alarmiert.

## **5. Durchführung des Winterdienstes**

- 5.1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.
- 5.2. Eine Streupflicht besteht insbesondere für gefährliche Einmündungen innerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich der Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, stark befahrene Straßen, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen.
- 5.3. Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mit zu streuen. Sie sind gesondert zu streuen (von Hand oder mittels der dafür bestimmten Fahrzeuge; vgl. dazu Nr.6.2.).
- 5.4. Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Reinigung der Gehbahnen und deren Sicherung im Winter auf die Straßenanlieger übertragen ist.

## **6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens**

- 6.1. Das Räumen sollte die Straßenanlieger möglichst nicht über Gebühr belästigen. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geschoben werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.
- 6.2. Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mittels der dazu bestimmten Fahrzeuge gestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Flächen sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend zu streuen.
- 6.3. Die Einsatzkräfte haben Warnkleidung zu tragen. Mitgeführte Straßenkarren sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

## **7. Einsatz von Streumaterial**

Streusalz und andere Streustoffe mit umweltschädlichen Bestandteilen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist.

## **8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien**

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Streusalz sollte nicht über die Fahrbahnränder hinausgestreut werden.
- b) Die einzustellende Streubreite sollte ca. 1 m geringer sein als die zu bestreute Fahrbahnbreite.
- c) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz sollte 40 km/h nicht überschreiten.
- d) Streueinsätze sind gemäß Anhang (Einsatzpläne) auszuführen.

## **9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen**

9.1. Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist (samstags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

9.2. Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein erneutes Räumen oder Streuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z.B. Bushaltestellen).

9.3. In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs um 20 Uhr.

## **10. Einsatzberichte**

Für jeden Winterdiensteinsatz wird von jedem Beschäftigten in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. ein Einsatzbericht erstellt, der folgende Angaben enthält:

- a) Temperaturen bei Arbeitsbeginn;
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefülle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/m<sup>2</sup>);
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h) Vermerk über Kontrollen

## **11. Überwachung**

- 1.1. Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bürgermeister durch unvermutete Kontrollen überwacht. Die Streuberichte sind jeden letzten Arbeitstag im Monat unaufgefordert der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Kontrollen sind im Einsatzbericht zu vermerken.
- 1.2. Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflicht wird vom Winterdienst im Rahmen der Einsätze überwacht. Festgestellte Mängel sind unmittelbar der Verwaltung mitzuteilen. Die Verwaltung hat die Verantwortlichen festzustellen und zur sofortigen Mängelbeseitigung aufzufordern. Notfalls müssen die säumigen Anlieger angeschrieben werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden muss.

## **12. Winterdienst an gemeindlichen Radwegen**

Die Radwege werden im geringen Umfang je nach zur Verfügung stehendem Personal und Gerät geräumt und mit abstumpfenden Mitteln gestreut. Vereinzelt wird an gefährlichen Stellen Auftausalz eingesetzt. Da aber überwiegend keine Taumittel eingesetzt werden, ist eine völlige Beseitigung des Schnees von den Radwegen nicht möglich. Es bleiben je nach Oberflächenbeschaffenheit immer Reste auf dem Radweg. Trotz der winterdienstlichen Betreuung ist es nicht möglich die Radwege so zu betreuen, dass dies in allen Fällen dem Sicherheitsbedürfnis der Radfahrer entspricht. Daher befahren Radfahrer die Radwege prinzipiell auf eigene Gefahr. Bei

vereisten und eingeschneiten Radwegen dürfen/müssen Radfahrer daher auf die freigeräumte Fahrbahn ausweichen.

Weiterhin ist auch zu beachten, dass die aufgebrachten Streumittel bis zum Ende der Winterperiode - in der Regel Ende März – auf den Radwegen liegen und erst dann beseitigt werden, so dass hier eine erhöhte Aufmerksamkeit im Winter beim Befahren der Radwege erforderlich ist. Dies wird zum Ende der kalten Jahreszeit häufig auch von Inlineskatern übersehen.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der Verkehrsbedeutung in Verbindung mit den gemeindlichen Ressourcen für die Radwege kein Winterdienst, wie für den Straßenverkehr vorhanden, angeboten werden kann.